

Zeitschrift: Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: 6 (1998)
Heft: 2

Artikel: Zwischen Ergänzungsleistungen und öffentlicher Sozialhilfe : die individuellen Finanzhilfen von Pro Senectute
Autor: Hermann, Ruth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-818493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischen Ergänzungsleistungen und öffentlicher Sozialhilfe:

Die individuellen Finanzhilfen von Pro Senectute

Alten Menschen, die trotz Ausschöpfen sämtlicher Ansprüche den Lebensunterhalt oder anstehende notwendige Anschaffungen nicht mehr bestreiten können, hilft nach Möglichkeit Pro Senectute. Die individuellen Finanzhilfen stehen zwischen der öffentlichen Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen (EL). Die Sozialarbeitenden ihrerseits befinden sich im Spannungsfeld zwischen den Ansprüchen der Bedürftigen und den finanziell begrenzten Möglichkeiten.

Die anhaltend schlechte wirtschaftliche Situation stellt sowohl die staatlichen Sozialwerke als auch die öffentliche Sozialhilfe vor Probleme. Durch fehlende oder tiefere Einkommen gehen der öffentlichen Hand Steuergelder verloren, die unter anderem für die finanzielle Unterstützung Bedürftiger notwendig wären. Dies wirkt sich auf die schwächsten Glieder der Gesellschaft, auf Arbeitslose, Chronischkranke und alte Menschen aus: «Die nötigen Mittel für Greise beiderlei Geschlechts» aufzubringen, ist seit ihrer Gründung vor 81 Jahren ein Anliegen von Pro Senectute. Die Institution erfüllt damit eine wichtige Aufgabe zur Existenzsicherung alter Menschen.

Ergänzungsleistungen . . .

Laut Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung, wäres es das Ziel der ersten Säule, also AHV und IV, die Existenz zu sichern. Dies konnte allerdings nicht verwirklicht werden, daher ist 1966 das Gesetz über die Ergänzungsleistungen (EL) eingeführt worden. Zur Zeit der Hochkonjunk-

tur wurde damit gerechnet, dass AHV und IV in Bälde existenzsichernd ausgebaut sein würden; die Ergänzungsleistungen bekamen daher den Status einer Übergangslösung. Tatsache ist aber, dass selbst mit einer maximalen AHV-Rente von derzeit 1990 Franken pro Monat für eine Einzelperson wohl in den seltensten Fällen die Existenz gesichert ist. Folglich ist davon auszugehen, dass die Ergänzungsleistungen für AHV- sowie IV-Rentnerinnen und -Rentner im Bedarfsfall auch künftig ausgerichtet werden müssen. Stimmen, welche die Ergänzungsleistungen auf weitere Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise Langzeitarbeitslose ausdehnen wollen, sind momentan angesichts der beunruhigenden Situation der Bundesfinanzen und insbesondere der Sozialwerke verstummt.

. . . und Sozialhilfe am Anschlag

Auf Grund der anhaltend schlechten wirtschaftlichen Lage, werden heute immer mehr Menschen arbeitslos. Falls die betroffenen Frauen und Männer nicht innerhalb nützlicher Frist

* Ruth Hermann,
Zürich

wieder eine Arbeit finden oder über Vermögen oder andere Einnahmequellen verfügen, müssen sie von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt werden. Diejenigen, welche nach wie vor einer Erwerbsarbeit nachgehen können, müssen oft Einkommenseinbußen in Kauf nehmen. Dies hat zur Folge, dass selbst Erwerbstätige vermehrt die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Sie bilden die Gruppe der sogenannten «working poor», die neuen Armen, die trotz Einschränkungen mit ihrem Einkommen nicht in ausreichendem Masse für sich und ihre Familie sorgen können.

Änderungen bringen mehr Transparenz

Sowohl die Richtlinien, welche die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Bemessung der finanziellen Hilfe in der Fürsorge herausgibt, als auch das Ergänzungsgesetz wurden revidiert. Beide sind am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten, und bei beiden steht die neue Berechnungsart im Vordergrund.

Bei den Ergänzungsleistungen ist die neue Berechnungsart für Bezügerinnen und Bezüger sehr viel transparenter und nachvollziehbarer als die bisherige. Im Kanton Zürich setzen sich die monatlichen Ergänzungsleistungen für eine Einzelperson aus dem Betrag für den Lebensbedarf von Fr. 1'441.- (2'203.- für ein Ehepaar) und der Bruttomiete bis zu einem Betrag von maximal Fr. 1'000.- (1'150.- für ein Ehepaar) zusammen.

Bei der öffentlichen Sozialhilfe vereinfachen die neuen SKOS-Richtlinien die Berechnung des Existenzminimums: statt der bisherigen Kumulation verschiedener individueller Beiträge wird neuerdings ein Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt. Dabei wird zwischen einem absoluten Existenzminimum (Fr. 1'010.- für eine Einzelperson pro Monat) und einem sozialen Existenzminimum (zwischen Fr. 45.- und Fr. 155.- höher als das absolute Minimum) unterschieden. Dazu kommen die Miete und Krankenkassenprämien und unter Umständen zusätzlich situationsbedingte Leistungen.

Die individuellen Finanzhilfen von Pro Senectute

Pro Senectute nimmt im Rahmen der individuellen Finanzhilfen eine Stellung zwischen der öffentlichen Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen ein. Sie hilft dort, wo alte Menschen die gesetzlichen Ansprüche ausgeschöpft haben und die finanziellen Mittel für



ihren Lebensunterhalt oder für spezielle Anschaffungen nicht mehr im notwendigen Umfang aufbringen können. Aufgrund ihrer Richtlinien kann Pro Senectute in folgenden Fällen keine Leistungen erbringen:

- Pensions- und Pflegekosten im Heim, da dies eine Aufgabe der Gemeinden ist;
- Personen, die dauernd von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt werden, denn es macht keinen Sinn, wenn eine private Institution die Gemeinden entlastet;
- Alleinstehende, die mehr als 25'000 Franken respektive Ehepaare, die mehr als 40'000 Franken bewegliches Vermögen besitzen.
- Auch Personen, deren unbewegliches Vermögen gemäss kantonalem Steuerwert 75'000 Franken übersteigt, erhalten in der Regel keine Beiträge.

Vorgehen

Wer sich in einer finanziellen Notlage befindet, meldet sich beim Beratungsdienst auf einer der Zweigstellen von Pro Senectute. Die Sozialarbeiterin, der Sozialarbeiter erstellt zusammen mit der Klientin, dem Klienten eine Bedarfsrechnung. Dabei wird zu Grunde gelegt, dass das EL-rechtliche Existenzminimum von

Es genügt nicht, dass diese Auslagen einfach aufgelistet werden, sondern es muss individuell begründet werden, warum es wichtig ist, dass diese Kosten übernommen werden, warum es nicht sinnvoll oder möglich ist, dass die Klientin, der Klient versucht, sich vermehrt einzuschränken.

Leistungen von Pro Senectute Kanton Zürich und Kontrolle

Pro Senectute Kanton Zürich kann im Rahmen der Richtlinien bei einem Budgetdefizit monatlich bis maximal Fr. 400 für eine Einzelperson, bzw. Fr. 600 für ein Ehepaar ausrichten. Für einmalige Auslagen wie z.B. die Finanzierung der Restkosten eines Kuraufenthaltes oder einer Anschaffung können wir in der Regel maximal Fr. 5'000 ausrichten.

Einmal jährlich werden unsere Gesuche im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen einer Revision unterzogen. Es ist wichtig, dass die Berechnungen und die finanziellen und sozialen Begründungen für die Bemessung der finanziellen Unterstützung auch für den Revisor nachvollziehbar sind.

Im Spannungsfeld zwischen Bedürfnis und Möglichkeiten

Im Rahmen der Finanzhilfe stehen die Sozialarbeitenden im Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen ihrer Klientinnen bzw. Klienten und jenen der Gesellschaft, nicht zuletzt jenen der Steuerzahlenden. Sie müssen einerseits die Existenz unserer Klientinnen und Klienten sichern helfen und gleichzeitig darauf achten, dass diese nicht besser gestellt sind als Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wie alleinerziehende Mütter, Langzeitarbeitslose oder eben die sogenannten Working Pools.

Anspruchsvolle Aufgabe

Sich in diesem Spannungsfeld zu bewegen und sowohl den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten als auch jenen der Gesellschaft gerecht zu werden, ist für die Sozialarbeitenden eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe. Sie setzt eine fundierte Ausbildung, hohe personale und soziale Kompetenzen, einen versierten Umgang mit Engagement und Abgrenzung (nicht zuletzt auch bei der Ausarbeitung der Gesuche um finanzielle Unterstützung) und ein gutes Gespür für die sozialpolitische Situation voraus.

* Ruth Hermann ist Leiterin der Stabsstelle für Individuelle Finanzhilfen bei Pro Senectute Kanton Zürich.

Fr. 1'441.- für eine Einzelperson respektive Fr. 2'203.- für ein Ehepaar für die Bestreitung des Lebensbedarfs (exkl. Mietzins) ausreichen muss, und dass sich die Klientinnen und Klienten entsprechend einrichten müssen. Ähnlich wie die öffentliche Sozialhilfe hat aber auch Pro Senectute in gewissen Fällen die Möglichkeit, zusätzlich situationsbedingte Ausgaben bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen, die aber - wiederum analog zur öffentlichen Sozialhilfe - individuell und sozial begründet sein müssen. Solche Auslagen können unter anderem sein:

- ein Mietzins, der über der EL-Grenze von Fr. 1'000 für eine Einzelperson resp. Fr. 1'150 für ein Ehepaar liegt, und keine günstigere Wohnung zu finden ist oder ein Umzug z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist;
- Auslagen, die es ermöglichen, weiterhin ein selbständiges Leben zu führen oder am sozialen Leben teilzunehmen. Auch diese Auslagen müssen klar begründet und nachvollziehbar sein.
- Krankheitskosten, die weder von der Krankenkasse noch von den Ergänzungsleistungen übernommen werden und den dafür im Grundbedarf vorgesehenen Betrag übersteigen. In der Regel handelt es sich dabei um Selbstmedikation.